

Parteientschädigung für das Schlichtungsverfahren

Art. 113 Abs. 1 ZPO

Der Wortlaut von Art. 113 Abs. 1 ZPO schliesst nicht aus, dass das Gericht im Hauptsacheverfahren im Rahmen eines Sachurteils auch eine Parteientschädigung für das Schlichtungsverfahren zuspricht. [182]

BGer 4A_463/2014 vom 23. Januar 2015 (BGE 141 III 20)

Die Beschwerdeführerin hatte als Vermieterin mit der Beschwerdegegnerin einen Mietvertrag über einen Lagerraum abgeschlossen. Nach einigen Meinungsverschiedenheiten hatte sie den Mietvertrag zuerst ordentlich, schliesslich ausserordentlich gekündigt und CHF 18 050.00 aus dem Mietverhältnis gefordert. Die Beschwerdeführerin hatte folglich Klage beim Regionalgericht auf Zahlung eingereicht und gegen das abweisende Urteil Berufung an das Obergericht erhoben. Auch dieses hatte die Berufung abgewiesen und die Gerichts- und Parteikosten der ersten und zweiten Instanz der Beschwerdeführerin auferlegt.

In der Folge gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Unter anderem rügte sie, die Vorinstanz habe gegen Art. 113 Abs. 1 ZPO verstossen, indem sie ihr auch die Parteikosten für das Schlichtungsverfahren auferlegt habe.

Das Bundesgericht erwog, dass im Schlichtungsverfahren im Interesse der Parteien versucht werde, eine gütliche Einigung herbeizuführen und einen förmlichen Prozess zu vermeiden. Daher sei es sachgerecht, dass jede Partei ihre Kosten selber trage, wobei die Parteien frei seien, in einem allfälligen Vergleich andere Kostenregelungen zu treffen.

Der Wortlaut von Art. 113 Abs. 1 ZPO richte sich allerdings lediglich gegen die Zusprechung der Parteikosten «im», aber nicht «für» das Schlichtungsverfahren. Folglich lasse der Gesetzestext zu, dass das Gericht im Hauptsacheverfahren im Rahmen seines Sachurteils auch die Parteikosten für das Schlichtungsverfahren auferlegen könne. Die Aussicht darauf, dass im Fall des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung im anschliessenden Verfahren auch die Parteikosten des Schlichtungsverfahrens auferlegt werden können, könne die Parteien zusätzlich zu einem Vergleich animieren. Darüber hinaus sei es schwierig bis unmöglich, auseinanderzuhalten, welche Arbeit der Parteivertreter ausschliesslich für das Schlichtungsverfahren erbracht habe.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, Art. 113 Abs. 1 ZPO schliesse nicht aus, dass im nachfolgenden Gerichtsverfahren auch die Parteikosten des Schlichtungsverfahrens auferlegt werden. Es wies die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat, und auferlegte die Prozesskosten der Beschwerdeführerin.

Kommentar

Die Lehre diskutiert kontrovers, ob nach Scheitern des Schlichtungsversuchs im anschliessenden Gerichtsverfahren die Parteikosten der Schlichtung verlegt werden können. So wird vertreten, Art. 113 Abs. 1 ZPO gelte nur bei Einigung. Komme keine solche zustande, so seien im Kostenentscheid des anschliessenden Gerichtsverfahrens auch die für den Schlichtungsversuch angefallenen Parteikosten zu berücksichtigen (BK-STERCHI, Art. 113–114 N 2; SUTER/VON HOLZEN, in: ZPO-Kommentar, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Art. 95 N 38; URWYLER, in: ZPO-Kommentar, Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Art. 113 N 4). Dagegen wird argumentiert, weder im Schlichtungsverfahren (sowohl bei Einigung als auch bei Ausstellung der Klagbewilligung) noch im anschliessenden Erkenntnisverfahren dürften die für das Schlichtungsverfahren angefallenen Parteikosten auferlegt werden (KOSLAR, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Baker & McKenzie [Hrsg.], Art. 113 N 2; TAPPY, in: CPC, Art. 113 N 3, 6; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., § 16 Rz. 14, § 20 Rz. 33).

Das Bundesgericht hat nun im vorliegenden Grundsatzentscheid zu Recht festgehalten, Art. 113 Abs. 1 ZPO schliesse die Auferlegung der im Schlichtungsverfahren entstandenen Parteikosten im Erkenntnisverfahren nicht aus. Dies ergebe sich einerseits aus dem Wortlaut von Art. 113 Abs. 1 ZPO, welcher die Parteientschädigung nur «im», nicht aber «für» das Schlichtungsverfahren ausschliesse. Weiter fielen sowohl für das Schlichtungsverfahren als auch für das Hauptsacheverfahren die gleichen anwaltlichen Arbeiten an, und es sei in der Praxis schwierig bis unmöglich, diese auseinanderzuhalten. Zudem habe die Kostenerstattungsregel einen positiven Einfluss auf die Motivation zum Abschluss eines Vergleichs (vgl. zu diesem Argument SCHWEIZER, Prozesskostenerstattung und Wahrscheinlichkeit eines Vergleichs, in: Jusletter 13. April 2015; a.M. BIERI, *Le risque de devoir payer des dépens pour la procédure de conciliation encourage-t-il les parties à accepter un arrangement?*, in: Jusletter 9. März 2015). Diese Argumente überzeugen. Nach der hier vertretenen Auffassung bleibt einzig zweifelhaft, ob die dadurch ermöglichte «Nachforderung» der Parteikosten noch mit dem Zweck der Schlichtung vereinbar ist.

Zu beachten ist, dass die ordentlichen Kosten- und Verteilungsregeln (Art. 95 ff. ZPO) gelten, wenn das Schlichtungsverfahren durch Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO) oder durch Entscheid der Schlichtungsbehörde (Art. 212 ZPO) erledigt wird (so auch BK-STERCHI, Art. 113–114 N 3; GASSER/RICKLI, in: Kuko-ZPO, Art. 113 N 2; URWYLER, in: ZPO-Kommentar, Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Art. 113 N 4 und Art. 210 N 23; a.M. BSK-RÜEGG, Art. 113 N 3a).